



CONSEJO GENERAL DEL PODER JUDICIAL
ESCUELA JUDICIAL



Red Europea de Formación Judicial (REFJ)
European Judicial Training Network (EJTN)
Réseau Européen de Formation Judiciaire (REFJ)

MODUL II

THEMA VIII

Europäisches Mahnverfahren:
Verordnung (EG) Nr. 1896/2006
vom 12. Dezember. **Geringfügige
Forderungen:** Verordnung (EG)
Nr. 861/2007 vom 7. Juli mit der
Einführung eines europäischen
Verfahrens für geringfügige
Forderung.

AUTOR

Dr. Matthias FREY

Direktor des Amtsgerichts
Neustadt/Weinstraße

ONLINE-KURS
Der Richter im europäischen
Rechtsraum in Zivil- und
Handelssachen
AUSGABE 2011



Con el apoyo de la Unión Europea
With the support of The European Union
Avec le soutien de l'Union Européenne

ZUSAMMENFASSUNG

Nachdem der Europäische Rat in Tampere 1999 die Stärkung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen beschlossen hat, legte die Kommission im Jahr 2002 ein Grünbuch über ein europäisches Mahnverfahren und über ein Verfahren für geringfügige Forderungen vor. Dies führte zur Verabschiedung entsprechender Verordnungen, nämlich der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung des Europäischen Mahnverfahrens und der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen.

Beide Verfahren sollen die Durchsetzungen von Forderungen beschleunigen und vereinfachen. Kosten und Aufwand sollen gesenkt werden. Die klagende Partei kann in einem standardisierten Verfahren recht zügig eine gerichtliche Entscheidung erlangen.

Der Europäische Zahlungsbefehl und das Urteil über eine geringfügige Forderung sind Vollstreckungstitel, die ohne Vollstreckbarkeitserklärung (Exequatur) in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden können.

Neben den europarechtlichen Regelungen besteht für den rechtssuchenden Bürger weiterhin die Möglichkeit, seine Forderung nach dem nationalen Recht durchzusetzen.



I. Einführung

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 20. Dezember 2002 ein Grünbuch über ein europäisches Mahnverfahren und über Maßnahmen zur einfacheren und schnelleren Beilegung von Streitigkeiten mit geringem Streitwert vorgelegt¹. Ziel war die „Einführung eines europäischen Mahnverfahrens, nämlich eines spezifischen Verfahrens zur raschen und effizienten Beitreibung voraussichtlich unbestrittener Forderungen, das in allen Mitgliedstaaten verfügbar wäre und die Vereinfachung und Beschleunigung der Beilegung von Streitigkeiten mit geringem Streitwert (Bagatellsachen), also eines Bereichs der Streitbeilegung, in dem Verfahrensbeschleunigung und Kostenbegrenzung von besonderer Bedeutung sind, wenn verhindert werden soll, dass die Geltendmachung derartiger Forderungen unwirtschaftlich wird.“²

Die Kommission verwies in ihrem Grünbuch auf Vorschläge einer Arbeitsgruppe von Sachverständigen unter Vorsitz von Professor Marcel Storme, die im Jahr 1993 einen Entwurf für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften und Regelungen betreffend bestimmte Aspekte des zivilrechtlichen Streitbeilegungsverfahrens in den Mitgliedsstaaten vorgelegt hatte. Dort wurden umfassende Bestimmungen für ein Mahnverfahren vorgestellt. Die Kommission hat diese Vorschläge letztlich nicht aufgegriffen.

In dem 1998 von der Kommission vorgelegten Entwurf für eine Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Handelsverkehr waren Bestimmungen enthalten, die die Mitgliedstaaten verpflichten sollten, dafür Sorge zu tragen, dass ein beschleunigtes Beitreibungsverfahren für unbestrittene Forderungen besteht. In der am 29. Juni 2000 angenommenen Richtlinie³ wurde den Mitgliedstaaten aufgegeben, zu ermöglichen, dass binnen 90 Kalendertagen ein vollstreckbarer Titel erwirkt werden kann.

Nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam und der Überführung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen in die erste Säule hat der Europäische Rat auf seiner Sitzung in Tampere am 15. und 16. Oktober 1999 die gegenseitige Anerkennung in Zivilsachen als Ziel der künftigen justiziellen Zusammenarbeit hervorgehoben. Konkret wurde beschlossen:

„V. Besserer Zugang zum Recht in Europa

30. Der Europäische Rat ersucht den Rat, auf Vorschlag der Kommission Mindeststandards zur Gewährung eines angemessenen Niveaus der Prozesskostenhilfe bei grenzüberschreitenden Rechtssachen in allen Ländern der Union sowie besondere gemeinsame Verfahrensregeln für vereinfachte und beschleunigte grenzüberschreitende Gerichtsverfahren bei verbraucher- und handelsrechtlichen Klagen mit geringem Streitwert sowie bei Unterhaltsklagen und bei unbestrittenen Forderungen zu verabschieden. Auch sollten alternative außergerichtliche Verfahren von den Mitgliedsstaaten geschaffen werden.“⁴

¹ KOM (2002) 746 endg.

² KOM (2002) 746 endg., S. 5

³ Richtlinie 2000/35/EG vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, ABl. EG 2000 Nr. L 200/35

⁴ KOM (2002), 746 endg., S. 52



Nach Verabschiedung eines Maßnahmenprogramms der Kommission und des Rates zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen verfolgte die Kommission ein Strategie in zwei Stufen, nämlich

- die Abschaffung des Exequaturverfahrens unter der Voraussetzung, dass bei sämtlichen Vollstreckungstiteln für unbestrittene Forderungen bestimmte Mindeststandards gewahrt werden

und

- die Einführung eines europäischen Mahnverfahrens.

Das Maßnahmenprogramm umfasste auch die Vereinfachung und Beschleunigung der Beilegung von grenzüberschreitenden Streitigkeiten mit geringem Streitwert.

II. Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens⁵

1. Allgemeines

Die Kommission hat in dem oben genannten Grünbuch dargestellt, dass die rasche Eintreibung ausstehender und unbestrittener Forderungen für die am Wirtschaftsleben Beteiligten innerhalb der Europäischen Union von größter Bedeutung ist. Die Kosten und der Aufwand ordentlicher Zivilverfahren für solche unbestrittenen Forderungen sind hoch. Bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten überschreiten sie meist die Grenze der Verhältnismäßigkeit. Darüber hinaus führt das Erfordernis der Vollstreckbarkeitserklärung (Exequatur) im Mitgliedstaat des Schuldners zu weiteren Verzögerungen und Kosten.

Die Kommission verwies deshalb auf die in zahlreichen Mitgliedstaaten existierenden Regelungen zu Mahnverfahren. Besonders wurde auf die französische „injonction de payer“ und das deutsche „Mahnverfahren“ verwiesen. Letztlich hat die Kommission dann am 19. März 2004 einen Verordnungsvorschlag zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens präsentiert.⁶ Der Vorschlag der Kommission orientierte sich dabei sehr stark an dem deutschen Mahnverfahren. Das Verfahren war zweistufig und nicht-beweispflichtig ausgestaltet.⁷ Einen erheblich von dem ersten Entwurf abweichenden Verordnungsentwurf stellte die Kommission am 21. Februar 2006 vor. Nunmehr wurde ein einstufiges Verfahren vorgeschlagen.⁸

⁵ ABl. 2006 Nr. L 399, S. 1 i. d. F. der Berichtigungen durch ABl. 2008 Nr. L 46, S. 52; ABl. 2008 Nr. L 333, S. 17

⁶ KOM (2004) 173 endg.

⁷ Vgl. Sujecki, in: Gebauer/Wiedmann, Zivilrecht unter europäischem Einfluss, 2. Aufl. 2010, EuMVVO, S. 2006, Rn. 12

⁸ KOM (2006) 57 endg.



2. Einzelheiten der Verordnung

2.1 Allgemeines

Nach Art. 1⁹ der Verordnung ist deren Ziel und Zweck die Vereinfachung und Beschleunigung der grenzüberschreitenden Verfahren im Zusammenhang mit unbestrittenen Geldforderungen und die Verringerung der Verfahrenskosten durch Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens und die Ermöglichung des freien Verkehrs Europäischer Zahlungsbefehle in den Mitgliedstaaten durch Festlegung von Mindestvorschriften, bei deren Einhaltung die Zwischenverfahren im Vollstreckungsmitgliedstaat, die bisher für die Anerkennung und Vollstreckung erforderlich sind, entfallen.

Dabei steht es dem Antragsteller frei, seine Forderung im Wege eines Verfahrens nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats oder nach Gemeinschaftsrecht durchzusetzen. Es ist einem Gläubiger also auch weiterhin unbenommen, die Forderung nach den Regeln eines nationalen Mahnverfahrens geltend zu machen. In Deutschland steht ihm deshalb nach § 688 Abs. 3 ZPO in Verbindung mit § 32 Abs. 1 AVAG weiterhin die Durchführung des Auslandsmahnverfahrens offen.

In Deutschland wurde die Verordnung in §§ 1087 bis 1096 ZPO als innerstaatliches Recht integriert und konkretisiert.

2.2 Anwendbarkeit

Die Verordnung trat am 12. Dezember 2008 in Kraft. Sie ist auf alle Mitgliedsstaaten mit Ausnahme von Dänemark anwendbar (Art. 2 Abs. 3 bzw. Erwägungsgrund 32).

Anwendbar ist die Verordnung in grenzüberschreitenden Rechtssachen in Zivil- und Handelssachen, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt. Nicht umfasst sind Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten sowie die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte (Art. 2 Abs. 1). Art. 2 Abs. 2 nimmt eheliche, erbrechtliche, insolvenzrechtliche sowie sozialversicherungsrechtliche Ansprüche vom Anwendungsbereich aus. Außervertragliche Ansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn hierüber zwischen den Parteien eine Vereinbarung besteht oder ein Schuldanerkenntnis existiert. Außerdem können Ansprüche geltend gemacht werden, die sich auf bezifferte Schuldbeträge beziehen, die sich aus gemeinsamem Eigentum an unbeweglichen Sachen ergeben. Nach Art. 4 gilt das Mahnverfahren für bezifferte Geldforderungen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls fällig sind.

In Art. 3 findet sich eine Legaldefinition der grenzüberschreitenden Rechtssachen. Nach der Definition der Verordnung liegt eine solche vor, wenn mindestens eine der Parteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem des befassten Gerichts hat. Der Wohnsitz bestimmt sich dabei nach Art. 59 und 60 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.¹⁰

2.3 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Mahngerichts ergibt sich aus Art. 6, der wiederum auf die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und

⁹ Alle Artikelangaben in Abschnitt II beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf die Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens.

¹⁰ ABl. 2001 Nr. L 12, S. 1; zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2245/2004 der Kommission (AbI. 2004 Nr. L 381, S. 10)



die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen verweist. Bei Forderungen aus einem Verbrauchervertrag gegen einen Verbraucher besteht ein ausschließlicher Gerichtsstand in dem Mitgliedstaat, in dem der Antragsgegner seinen Wohnsitz hat (Art. 6 Abs. 2).

2.4 Antragsverfahren

Der Europäische Zahlungsbefehl ist unter Verwendung eines Formblatts (abgedruckt im Anhang I) zu beantragen (Art. 7). Der Antragsteller hat dabei die Verfahrensbeteiligten, das zuständige Gericht, die Höhe der Forderung (aufgeschlüsselt in Hauptforderung, Zinsen, Vertragsstrafen und Kosten), die Zinsen, den Streitgegenstand einschließlich Beschreibung des Sachverhalts, der der Forderung zugrunde liegt, die Beweise, die zur Begründung der Forderung herangezogen werden können und die Gründe für die Zuständigkeit des Gerichts anzugeben. Das Formular ist in einer vom zuständigen Gericht akzeptierten Sprache auszufüllen. Dies kann dazu führen, dass der Antragsteller bei Beantragung eines Zahlungsbefehls in einem anderen Mitgliedstaat nicht seine eigene Sprache verwenden kann.¹¹

Der Antrag ist in Papierform einzureichen. Es kann auch die elektronische Übermittlung gewählt werden, wenn dies im Ursprungsmitgliedstaat zulässig ist und von dem Ursprungsgericht so bearbeitet werden kann. Der Antrag ist zu unterschreiben. Bei Übermittlung auf elektronischem Weg ist auch eine elektronische Signatur erforderlich. Das zuständige Gericht prüft nach Eingang des Antrags, ob die formellen Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 8). Darüber hinaus hat das Gericht zu prüfen, ob die Forderung begründet erscheint, wobei dies auch im Rahmen eines automatisierten Verfahrens erfolgen kann. Nicht geregelt wurde in der Verordnung, wie weit die Prüfungspflicht des Gerichts geht. Fraglich ist, ob lediglich eine Plausibilitätsprüfung erfolgt oder, ob eine Schlüssigkeitsprüfung vorzunehmen ist. Letztlich bleibt es dem nationalen Gesetzgeber vorbehalten, in den nationalen Umsetzungsakten den Prüfungsumfang zu bestimmen. Die Bundesrepublik Deutschland hat bei der Regelung des Europäischen Zahlungsbefehls in §§ 1087 ff. ZPO hierzu keine Vorgaben gemacht. In der Literatur wird deshalb angeregt, Art. 8 so auszulegen, dass zwar keine Schlüssigkeitsprüfung erfolgt, dass aber offensichtlich unbegründete Forderungen zurückgewiesen werden können.¹² Zwar wird in Erwägungsgrund 16 zur Verordnung ausgeführt, dass das Gericht die Forderung „schlüssig prüfen“ (so die deutsche Fassung; englische Fassung: „to examine prima-facie“; französische Fassung: „d’examiner prima-facie“) soll. Da dem Gericht bei seiner Prüfung jedoch keine Beweismittel vorgelegt werden, sondern sie lediglich benannt werden müssen, kann nur überprüft werden, ob nach den Angaben des Antragstellers der Anspruch begründet ist.¹³

Sofern die Angaben des Antragstellers unvollständig sind oder berichtigt werden müssen, informiert das Gericht den Antragsteller mit Formblatt B gemäß Anlage I. Das Gericht setzt dem Antragsteller eine Frist zur Vervollständigung bzw. Berichtigung (Art. 9). Kommt das Gericht bei seiner Überprüfung gemäß Art. 8 indes zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen für den Erlass des Zahlungsbefehls nur teilweise vorliegen, wird es den Antragsteller mit Formblatt C gemäß Anlage I auffordern, den Europäischen Zahlungsbefehl über den vom Gericht angegebenen Betrag anzunehmen oder

¹¹ Sujecki, Das Europäische Mahnverfahren, NJW 2007, S. 1623 ff. (1624)

¹² Sujecki, wie FN 11, S. 1624; ders., wie FN 7, Rn. 48

¹³ Schlosser, EU-Prozessrecht, 3. Auflage 2009, Art. 8 MahnVO, Rn. 2; Kropholler/von Hein, Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Auflage 2011, Art. 8 EuMVVO, Rn 9 ff.



abzulehnen (Art. 10). Der Antragsteller hat innerhalb einer vom Gericht gesetzten Frist das Formblatt C zurückzusenden. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, wird der Zahlungsbefehl zurückgewiesen (Art. 11).

2.5 Erlass des Europäischen Zahlungsbefehls

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erlässt das Gericht in der Regel binnen 30 Tagen nach Einreichung einen Europäischen Zahlungsbefehl auf Formblatt E gemäß Anhang V (Art. 12). Die Zustellung an der Antragsgegner erfolgt nach den nationalen Rechtsvorschriften, die jedoch den Mindestvorschriften der Art. 13, 14 und 15 genügen muss. Diese sind den in Art. 13, 14 und 15 der Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen formulierten Mindeststandards nachgebildet.¹⁴

Der Antragsgegner ist darauf hinzuweisen, dass er Einspruch einlegen kann. Ferner wird er unterrichtet, dass der Zahlungsbefehl ausschließlich auf Grundlage der Angaben des Antragstellers erlassen wurde, dass der Zahlungsbefehl vollstreckbar wird, wenn kein Einspruch eingelegt wird und, dass das Einspruchsverfahren nach den nationalen Gesetzen des Ursprungsmitgliedstaats durchgeführt wird.

2.6 Rechtsbehelfe

Der Antragsgegner kann beim Ursprungsgericht Einspruch gegen den Europäischen Zahlungsbefehl unter Verwendung des Formblatts F gemäß Anhang VI einlegen (Art. 16). Der Einspruch muss innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsbefehls versandt werden. Der Einspruch muss nicht begründet werden. Er kann sowohl in Papierform oder elektronisch erhoben werden.

Mit Einlegung des Einspruchs ist das Mahnverfahren beendet. Das Verfahren wird nun vor den zuständigen Gerichten des Ursprungsmitgliedstaats nach den Regeln eines ordentlichen Zivilprozesses weitergeführt (Art. 17), es sein denn der Antragsteller hat ausdrücklich beantragt, das Verfahren im Falle des Einspruchs zu beenden.

Sollte der Antragsgegner die Einspruchsfrist versäumt haben, bleibt ihm nach Art. 20 nur die Überprüfung des Zahlungsbefehls in genau definierten Ausnahmefällen. Wenn der Zahlungsbefehl nach Art. 14 ohne Nachweis des Empfangs zugestellt wurde und die Zustellung ohne Verschulden des Antragsgegners nicht so rechtzeitig erfolgte, so dass dieser sich nicht verteidigen konnte oder der Antragsgegner aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände ohne eigenes Verschulden keinen Einspruch einlegen konnte, kann er die Überprüfung des Zahlungsbefehls beantragen. Darüber hinaus kann eine Überprüfung beantragt werden, wenn der Zahlungsbefehl offensichtlich zu Unrecht erlassen worden ist.

2.7 Vollstreckung

Sofern innerhalb der Frist des Art. 16 Abs. 2 ein Einspruch nicht erfolgt ist, erklärt das Gericht den Europäischen Zahlungsbefehl unter Verwendung des Formblatts G des Anhangs VII unverzüglich für vollstreckbar (Art. 18). Der dem Antragsteller übersandte vollstreckbare Zahlungsbefehl ist nach den Regeln des Rechts des Vollstreckungsmitgliedstaats zu vollstrecken (Art. 21). Bei Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaats ist der vollstreckbare Zahlungsbefehl und gegebenenfalls eine Übersetzung in die Amtssprache des nunmehrigen Vollstreckungsmitgliedstaats vorzulegen.

Die Vollstreckung kann verweigert werden, wenn der Zahlungsbefehl mit einer früheren Entscheidung oder einem früheren Zahlungsbefehl unvereinbar ist, diese wegen des

¹⁴ ABl. 2004 Nr. L 143, S. 15



gleichen Streitgegenstands ergangen sind, im Vollstreckungsmitgliedstaat hätten zumindest anerkannt werden müssen und die Unvereinbarkeit im gerichtlichen Verfahren des Ursprungsmitgliedstaats nicht geltend gemacht wurden (Art. 22).

Die Vollstreckung kann bei Einleitung einer Überprüfung nach Art. 20 ausgesetzt oder beschränkt werden.

2.8 Sonstiges

Die Gerichtsgebühren eines Europäischen Mahnverfahrens und eines bei Einspruch sich anschließenden Zivilprozesses dürfen nicht höher sein als ein Zivilverfahren nach nationalem Recht. Die Gebühren des Mahnverfahrens richten sich nach nationalem Recht (Art. 25).

Nach Art. 29 unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über die Gerichte, die für einen Europäischen Zahlungsbefehl zuständig sind, das Überprüfungsverfahren und die nach Art. 20 dafür zuständigen Gerichte, die zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel sowie die zulässigen Sprachen.

Der Sąd Okręgowy aus Breslau/Polen hat am 9. Mai 2011 im Verfahren Iwona Szyrocka/SIGER Technologie GmbH¹⁵ ein Vorabentscheidungsersuchen betreffend die Auslegung von Art. 7 dem Gerichtshof der Europäischen Union vorgelegt. Das Gericht möchte dabei wissen, ob Art. 7 dahin auszulegen ist, dass sämtliche Voraussetzungen, die ein Antrag erfüllen muss, erschöpfend geregelt sind oder, dass es sich lediglich um eine Mindestvorschrift handelt, auf die ergänzend nationale Rechtsvorschriften anzuwenden sind. Das Gericht hält die Frage für bedeutsam, weil im Ausgangsfall der Antrag den formellen Voraussetzungen des polnischen Rechts nicht genügt. Darüber hinaus hat das polnische Gericht Fragen zu Art. 4 und Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c betreffend die Geltendmachung von Zinsen auf die Hauptforderung.

Veröffentlichte Entscheidungen deutscher Gerichte konnten nicht recherchiert werden.

III. Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen.

¹⁶

1. Allgemeines

Im Grünbuch vom 20. Dezember 2002 hat sich die Kommission auch mit der Frage der Durchsetzung von geringfügigen Forderungen in den Mitgliedsstaaten auseinandergesetzt. Sie hat im Anschluss an die Schlussfolgerungen des Rates von Tampere die Mitgliedstaaten um Darstellung der einschlägigen einzelstaatlichen Verfahren gebeten. Hierbei wurde die große Bandbreite der unterschiedlichen einzelstaatlichen Regelungen deutlich, sei es bei der Streitwertgrenze, den möglichen Arten von Streitigkeiten, der Einleitung des Verfahrens oder gar den alternativen Verfahren der Streitbeilegung. Die erheblichen Unterschiede der einzelnen Verfahren führten zu einer Wettbewerbsverzerrung im Binnenmarkt, so dass Handlungsbedarf bestand. Deutlich wurde bei der Erhebung allerdings auch, dass viele Mitgliedstaaten vereinfachte zivilrechtliche Verfahren für Bagatellsachen eingeführt haben, weil „der mit

¹⁵ Rechtssache C-215/11; siehe <http://curia.europa.eu> oder <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2011:219:0007:0007:DE:PDF>

¹⁶ ABl. 2007 Nr. L 199, S. 1



dem normalen Rechtsweg verbundene Zeit- und Kostenaufwand und Ärger nicht unbedingt proportional zur Höhe der Forderung ist. Im Gegenteil wiegen diese Hindernisse umso schwerer je geringfügiger der Anspruch.¹⁷ Letztlich werden diese Probleme bei grenzüberschreitenden Forderungen noch verstärkt. Es entstehen zusätzliche Kosten für ausländische Rechtsanwälte, Übersetzungskosten und eventuell Reisekosten. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, dass diese Kosten die eigentliche Forderung bei Weitem übersteigen und eine Rechtsverfolgung völlig unrentabel machen. Die Kommission strebte deshalb an, dass sich das einheitliche Verfahren für geringfügige Forderungen einfügt in die übrigen Regelungen der justiziellen Zusammenarbeit innerhalb der Union.

2. Einzelheiten der Verordnung

2.1 Allgemeines

Nach Art. 1¹⁸ wird mit dieser Verordnung ein europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen eingeführt, damit Streitigkeiten in grenzüberschreitenden Rechtssachen mit geringem Streitwert einfacher und schneller beigelegt und die Kosten hierfür reduziert werden können.¹⁹ Das europäische Verfahren steht den Rechtssuchenden als eine Alternative zu den in den Mitgliedstaaten bestehenden innerstaatlichen Verfahren zur Verfügung. Mit dieser Verordnung wird außerdem die Notwendigkeit von Zwischenverfahren zur Anerkennung und Vollstreckung der in anderen Mitgliedstaaten im Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenen Urteile beseitigt.

Parallel zur Verordnung über das Europäische Mahnverfahren steht es auch bei Durchsetzung einer geringfügigen Forderung dem Antragsteller frei, seine Forderung im Wege eines Verfahrens nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaates oder nach dem Gemeinschaftsrecht durchzusetzen. In Deutschland steht ihm dabei bei Streitwerten bis 600 € das Verfahren nach § 495 a ZPO oder ohne Streitwertbegrenzung das Mahnverfahren nach §§ 688 ff. ZPO zur Verfügung. Es ist im Einzelfall nicht einfach zu entscheiden, welches Verfahren schneller, kostengünstiger und effektiver ist. Wenn sich nach den europarechtlichen Zuständigkeitsregeln eine Zuständigkeit des Gerichts am Wohnsitz des Gläubigers ergibt, besteht sogar ein Wahlrecht hinsichtlich des möglichen Verfahrens.²⁰ Der Gläubiger hat deshalb die jeweiligen Vor- und Nachteile der zur Verfügung stehenden Verfahren abzuwägen, insbesondere aber, ob er aus dem nationalen Vollstreckungstitel ohne zusätzliche Hürden in einem anderen Mitgliedstaat vollstrecken kann.

Da die Verordnung keine abschließende Regelung darstellt, stellt Art. 19 klar, dass, sofern die Verordnung nichts anderes bestimmt, das nationale Verfahrensrecht anwendbar ist. In Deutschland wurde die Verordnung in §§ 1097 bis 1109 ZPO als innerstaatliches Recht integriert und konkretisiert.

2.2 Anwendbarkeit

Die Verordnung wurde am 11. Juli 2007 erlassen und trat am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie ist in allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark anwendbar (Art. 2 Abs. 3 und Erwägungsgrund 38).

¹⁷ KOM (2002), 746 endg., S. 60

¹⁸ Alle Artikelangaben in Abschnitt III beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf die Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen

¹⁹ Siehe auch Erwägungsgründe Nr. 7 und 8

²⁰ Vgl. Sujecki, in: Gebauer/Wiedmann, Zivilrecht unter europäischem Einfluss, 2. Aufl. 2010, EuGFVO, S. 2073, Rn. 24 f.



Die Verordnung findet Anwendung in grenzüberschreitenden Rechtssachen in Zivil- und Handelssachen, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt, wenn der Streitwert der Klage ohne Zinsen, Kosten und Auslagen zum Zeitpunkt des Eingangs beim zuständigen Gericht 2000 € nicht überschreitet (Art. 2). Sie umfasst nicht Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten sowie die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte. Art. 2 Abs. 2 nimmt ausdrücklich Fragen des Personenstands, der Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie der gesetzlichen Vertretung von natürlichen Personen, eheliche, erbrechtliche, insolvenzrechtliche, sozialversicherungsrechtliche und arbeitsrechtliche Ansprüche aus. Ferner ist die Verordnung nicht anwendbar in Schiedsgerichtsfallen, bei Miet- und Pachtsachen, sofern es sich nicht um Geldforderungen handelt, sowie bei Verletzungen der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte.

Sofern in dem Mitgliedstaat, in dem die Klage erhoben wird, der Euro noch nicht eingeführt worden ist, berechnet sich der Streitwert nach dem aktuellen Umrechnungskurs zum Zeitpunkt der Klageerhebung.

Auch in der Verordnung zur Einführung eines Europäischen Verfahrens über geringfügige Forderungen findet sich in Art. 3 eine Legaldefinition der grenzüberschreitenden Rechtssachen. Diese ist identisch mit der Definition in Art. 3 der Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens. Auf die Ausführungen zu II. 2.2 wird verwiesen.

2.3 Zuständigkeit

Eine explizite Regelung der Zuständigkeit des anzurufenden Gerichts ergibt sich aus der Verordnung nicht. Art. 4 erwähnt lediglich das „zuständige Gericht“, ohne es jedoch näher zu definieren. Es ist deshalb auf die Regelungen der Verordnung (EG) 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen abzustellen.²¹ Wo diese Verordnung keine Regelung trifft, ist auf die nationalen Verfahrensordnungen zurückzugreifen. Auch finden sich in der Verordnung keine besonderen Regeln zu Verfahren gegen Verbraucher. Die sachliche und funktionale Zuständigkeit der nationalen Gerichte bestimmt sich nach deren Prozessordnungen.

2.4 Verfahren

Der Kläger leitet das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen ein, indem er das in Anhang I der Verordnung vorgegebene Klageformblatt A ausgefüllt direkt beim zuständigen Gericht einreicht oder diesem auf dem Postweg übersendet bzw. auf anderem zugelassenen Wege zukommen lässt (Art. 4). Das Klageformblatt muss eine Beschreibung der Beweise zur Begründung der Forderung enthalten. Es können auch geeignete Unterlagen dem Antrag beigelegt werden.

Sollte die erhobene Klage nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, wird das Gericht den Kläger darüber informieren. Wenn der Kläger die Klage dann nicht zurücknimmt, verfährt das Gericht mit der Klage nach seinem nationalen Verfahrensrecht. Bei Unklarheiten oder mangelhaft ausgefülltem Formblatt erhält der Kläger die Möglichkeit der Nachbesserung seiner Angaben oder zur Klagerücknahme innerhalb einer vom Gericht gesetzten Frist, es sei denn die Klage ist offensichtlich unzulässig oder unbegründet. Kommt der Kläger der Aufforderung zur Nachbesserung nicht nach oder ist die Klage unzulässig bzw. unbegründet, wird das Gericht die Klage abweisen.

²¹ ABl. 2001 Nr. L 12, S. 1 i.d.F. der Berichtigung durch ABl. 2001 Nr. L 307, S. 28 – auch als Brüssel I-Verordnung bekannt.



Das Verfahren als solches ist ein schriftliches Verfahren. Eine mündliche Verhandlung findet nur statt, wenn das Gericht dies für erforderlich hält oder eine der Parteien dies beantragt (Art. 5). Das Gericht ist an den Antrag jedoch nicht gebunden, die Ablehnung muss allerdings schriftlich begründet werden.

Nach Eingang der Klage hat das Gericht innerhalb einer Frist von 14 Tagen dem Beklagten eine Kopie des Klageformblatts und eventuell auch die Beweisunterlagen mit Standardantwortformblatt C zu. Darauf hat der Beklagte innerhalb von 30 Tagen zu antworten. Er hat innerhalb dieser Frist die als Beweismittel geeigneten Unterlagen dem Gericht zu übersenden.

Diese Unterlagen übersendet das Gericht binnen 14 Tagen dem Kläger. Handelt es sich dabei um eine Widerklage, erhält der Kläger die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen 30 Tagen. Übersteigt die Summe der Streitwerte von Klage und Widerklage 2000 € ist die Verordnung nicht mehr anwendbar. Es wird dann auf das nationale Recht zurückgegriffen.

Das Gericht hat die Parteien über die Folgen der Nichteinhaltung von Fristen zu informieren (Art. 14).

Alle Unterlagen sind in einer der Sprachen des Gerichts vorzulegen (Art. 6). Sollte dies für den Erlass des Urteils erforderlich sein, kann das Gericht auch die Übersetzung von entscheidungserheblichen Unterlagen verlangen. Gleiches gilt, wenn eine Partei mangels Sprachkenntnis Unterlagen zurückweist oder diese nicht in einer Amtssprache des Empfangsmitgliedstaats abgefasst ist.

2.5 Abschluss des Verfahrens

Innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Eingang der Antworten der Parteien ergeht ein Urteil, es sei denn das Gericht fordert weitere Unterlagen an, führt eine Beweisaufnahme durch oder lädt die Parteien zur mündlichen Verhandlung (Art. 7), unabhängig davon, ob die Parteien auf die Aufforderung zur Stellungnahme seitens des Gerichts reagiert haben.

Wenn das Gericht eine mündliche Verhandlung anberaumt, kann diese auch, sofern die technischen Mittel verfügbar sind, als Videokonferenz oder mit anderen Mitteln der Kommunikationstechnologie durchgeführt werden (Art. 8).

Die Beweismittel und den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht. Die Beweisaufnahme kann auch durch schriftliche Stellungnahmen oder wie bei der mündlichen Verhandlung durch Videokonferenz oder sonstige technische Mittel erfolgen (Art. 9). Das Gericht ist gehalten, bei seiner Beweisaufnahme den zu erwartenden Kosten Rechnung zu tragen und das einfachste und am wenigsten aufwändige Beweismittel zu wählen.

Eine Vertretung durch Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand ist nicht erforderlich (Art. 10). Die Parteien sind nicht verpflichtet, die Klage rechtlich zu würdigen. Vielmehr hat das Gericht die Parteien über Verfahrensfragen zu unterrichten. Das Gericht kann auch auf eine gütliche Einigung hinwirken (Art. 12). Einzelheiten sind jedoch dem nationalen Verfahrensrecht zu entnehmen.

Die Zustellung erfolgt durch Postdienste gegen Empfangsbestätigung. Sollte dies nach nationalem Verfahrensrecht nicht möglich sein, ist auch eine Zustellung nach Art. 13 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 möglich.²²

Das Urteil ist ungeachtet eines möglichen Rechtsmittels vollstreckbar ohne dass es einer Sicherheitsleistung bedarf (Art. 15). Bei Einlegung eines Rechtsmittels kann jedoch die Vollstreckung nach Art. 23 ausgesetzt oder beschränkt werden.

²² Vgl. die Ausführungen zu II. 2.5



Die Kosten des Verfahrens hat die unterlegene Partei zu tragen (Art. 16), wobei das Gericht nicht notwendige oder in keinem Verhältnis zur Klage stehende Kosten der obsiegenden Partei von der Erstattung durch den Gegner ausnehmen kann.

2.6 Rechtsmittel

Die Verordnung regelt Rechtsmittel gegen die auf seiner Grundlage ergangenen Urteile nicht. Diese richten sich nach den nationalen Bestimmungen. Die Mitgliedstaaten haben vielmehr der Kommission mitzuteilen, welche Rechtsmittel nach ihren Verfahrensrechten innerhalb welcher Frist zulässig sind. Ausdrücklich ist für das Rechtsmittelverfahren nur geregelt, dass für die Kostenentscheidung Art. 16 anzuwenden ist.

In Art. 18 definiert die Verordnung Mindeststandards für die Überprüfung der Urteile. So soll der Beklagte bei dem erkennenden Gericht eine Überprüfung beantragen können, wenn ihm das Klageformblatt oder die Ladung zur mündlichen Verhandlung ohne persönliche Empfangsbestätigung nach Art. 14 der Verordnung (EG) 805/2004 zugestellt wurde und die Zustellung ohne sein Verschulden nicht so rechtzeitig erfolgt ist, dass er Vorkehrungen für seine Verteidigung treffen konnte oder er aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände ohne eigenes Verschulden das Bestehen der Forderung nicht bestreiten konnte. Das Gericht kann sodann das Urteil bestätigen oder feststellen, dass die Überprüfung gerechtfertigt ist. Dann wird das ergangene Urteil nichtig.

2.7 Vollstreckung

Die im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenen Urteile werden in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt und vollstreckt, ohne dass es einer Vollstreckbarkeitserklärung bedarf oder die Anerkennung angefochten werden kann (Art. 20). Die Vollstreckung unterliegt dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats (Art. 21) und erfolgt auf Antrag. Vorzulegen ist eine Urteilsausfertigung sowie eine Bestätigung des erkennenden Gerichts auf Formblatt D gemäß Anhang IV in einer vom Vollstreckungsmitgliedstaat akzeptierten Amtssprache.

Die Vollstreckung wird auf Antrag des Vollstreckungsschuldners vom Gericht des Vollstreckungsmitgliedstaats abgelehnt, wenn das Urteil mit einem früheren Urteil aus einem Mitgliedstaat oder Drittland zwischen denselben Parteien wegen desselben Streitgegenstands ergangen ist, das frühere Urteil im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangen ist oder dort die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt und die Unvereinbarkeit im gerichtlichen Verfahren im Ursprungsmitgliedstaat nicht geltend gemacht wurde und nicht geltend gemacht werden konnte (Art. 22).

Nach Art. 23 kann die Vollstreckung bei Einleitung einer Überprüfung ausgesetzt oder beschränkt werden.

2.8 Sonstiges

Nach Art. 25 unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über die Gerichte, die für den Erlass von Urteilen im europäischen Verfahren für geringfügige Verfahren zuständig sind, die zulässigen und zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel, die zulässigen Rechtsmittel, die zugelassenen Sprachen und die zur Vollstreckung befugten sowie die für Maßnahmen nach Art. 23 berechtigten Behörden.

Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union existiert bisher zum Verfahren für geringfügige Forderungen noch nicht. Dies mag auch daran liegen, dass bis zur Einführung von Art. 267 AEUV es lediglich letztinstanzlichen nationalen Gerichten nach den damaligen Bestimmungen der Artikel 234, 68 EGV erlaubt war, Fragen der justiziellen Zusammenarbeit in Vorabentscheidungsverfahren dem Gerichtshof vorzulegen.



Das Amtsgericht Geldern hat in einem Urteil vom 9. Februar 2011²³ entschieden, dass eine Klage auch ohne Zustellung an die beklagte Partei abzuweisen ist, wenn sie offensichtlich unbegründet im Sinne von Art. 4 Abs. 4 Satz 3 ist. Eine Klage ist dann offensichtlich unbegründet, wenn sie auch dann abzuweisen ist, wenn sich die beklagte Partei nicht zur Sache äußert. Eine mündliche Verhandlung kommt in solchen Fällen nicht in Betracht.

²³ Az. 4 C 4/11; zitiert nach juris



Literaturverzeichnis:

- Gebauer, Martin/Wiedmann, Thomas: Zivilrecht unter europäischem Einfluss, 2. Auflage, Stuttgart 2010
- Gsell, Beate: Die Geltendmachung nachträglicher materieller Einwendungen im Wege der Vollstreckungsgegenklage bei Titeln aus dem Europäischen Mahn- oder Bagatellverfahren, EuZW 2011, S. 87 ff.
- Kropholler, Jan/von Hein, Jan: Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Auflage, Frankfurt 2011
- Rauscher, Thomas (Hrsg.): Europäisches Zivilprozeß- und Kollisionsrecht, München 2010
- Schlosser, Peter: EU-Zivilprozessrecht, 3. Auflage, München 2009
- Sujecki, Bartosz: Das Europäische Mahnverfahren, NJW 2007, S. 1622
- Vollkommer, Gregor/Huber, Stefan: Neues Europäisches Zivilverfahrensrecht in Deutschland – Das Gesetz zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung, NJW 2009, S. 1105 ff.

Links:

Grünbuch über ein Europäisches Mahnverfahren und über Massnahmen zur einfacheren und schnelleren Beilegung von Streitigkeiten mit geringem Streitwert:
http://europa.eu/legislation_summaries/other/l33212_de.htm

Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen:
http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/judicial_cooperation_in_civil_matters/l16023_de.htm

oder

[http://eur-](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:358:0043:0043:DE:PDF)

[lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:358:0043:0043:DE:PDF](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:358:0043:0043:DE:PDF)

Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens:

[http://eur-](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:199:0001:0022:DE:PDF)

[lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:199:0001:0022:DE:PDF](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:199:0001:0022:DE:PDF)

